KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Katy Hoffmeister, Fraktion der CDU

Altersversorgung der sogenannten Lückeprofessoren

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die Thüringer Landesregierung hat beschlossen, ein Gesetz zur Anerkennung der Aufbau- und Lebensleistungen von ehemals angestellten Professorinnen und Professoren neuen Rechts, den sogenannten "Lückeprofessuren", zu verabschieden. Auch in Mecklenburg-Vorpommern wird die Frage immer wieder diskutiert.

1. Welche Schlussfolgerungen hat die Landesregierung aus der Befassung des Petitionsausschusses mit der betreffenden Frage in der 7. Wahlperiode gezogen?

Die Thematik der "Rentenlücke von Ost-Professuren" wurde schon mehrfach diskutiert und die darin liegende Gerechtigkeitslücke auch allgemein anerkannt. Die Landesregierung vertritt folgenden Standpunkt:

a) Eine rentenrechtliche Gerechtigkeitslücke besteht nicht nur für Ost-Professuren. In der DDR gab es zahlreiche Zusatzversorgungssysteme und auch andere rentenrechtliche Sachverhalte, die nach der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten in bundesdeutsches Recht übergeleitet wurden, ohne zu beachten, dass zahlreiche DDR-typische Sachverhalte in bundesdeutschen Verhältnissen keine Entsprechung hatten und deshalb unberücksichtigt blieben beziehungsweise notwendige Übergangsvorschriften und/oder Folgerecht nicht geschaffen wurden. Dadurch sind erhebliche Unterschiede in der Altersversorgung vergleichbarer Berufsgruppen in Ost und West entstanden.

So hat das Land Mecklenburg-Vorpommern schon in 2002 den Versuch unternommen, eine Lösung des Problems auf Bundesebene anzustoßen. Das Land stellte beim Bundesrat (Drucksache 604/02 vom 27. Juni 2002) einen Entschließungsantrag zur "Schließung dieser verbliebenen Gerechtigkeitslücken bei der Überleitung der DDR-Renten in bundesdeutsches Recht". Dies betraf die rentenrechtliche Anerkennung unter anderem von folgenden Sachverhalten:

- mithelfende Familienangehörige in Land- und Forstwirtschaft, in Handwerksbetrieben und bei anderen Selbständigen,
- Unterbrechungen von versicherten Beschäftigungen durch nebenberufliche Studien (zum Beispiel Frauensonderstudium),
- berufsbezogene Zuwendung für Ballett-Tänzerinnen und Ballett-Tänzer analog der Künstlersozialversicherung,
- zusätzliche Versorgungen der wissenschaftlichen, technischen und künstlerischen Intelligenz, der Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post, soweit durch die Überführung in die gesetzliche Rente nicht bzw. nicht vollständig erfasst.

Das Bemühen unseres Landes und auch des Landes Berlin, das sich dem Antrag im Wesentlichen angeschlossen hatte, auf Bundesebene eine Lösung für die aufgezeigten Lücken bei der Überleitung des DDR-Rentenrechtes auf bundesdeutsches Recht herbeizuführen, fand im Bundesrat keine Zustimmung. Auch im Bundestag und in zahlreichen anderen Gremien haben sich bislang keine Lösungen abgezeichnet.

Die aufgezeigte Spannbreite der Gerechtigkeitslücken im Rentenrecht verdeutlicht, dass mit der Schließung der Rentenlücke für Professuren nur ein Teilaspekt des Gesamtproblems gelöst werden könnte. Andere Berufsgruppen blieben weiterhin ausgeschlossen, was neue Ungerechtigkeiten schaffen würde.

b) Daran anknüpfend darf auch nicht nur auf die für die Berufsgruppe der im öffentlichen Dienst Beschäftigten (unter anderem Professorinnen und Professoren) getroffene Folgeregelung der VBL-Zusatzrente abgestellt werden. Auch alle anderen Überleitungsfolgen, die zu ungerechten Altersversorgungen der Betroffenen geführt haben, müssten Bestandteil einer Gesamtlösung werden.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die Beseitigung von Gerechtigkeitslücken für nur eine Berufsgruppe oder nur in einem Bundesland nicht zielführend sein kann. Vielmehr dürfte aufgrund seiner Zuständigkeit für das Rentenrecht hier der Bund gefordert sein, einen gewissen Ausgleich für alle Betroffenen in den neuen Ländern zu schaffen. Eine vollständige Wiedergutmachung zum jetzigen Zeitpunkt, was nahezu auf eine Totalrevision des Rentenrechts hinauslaufen würde, dürfte – bei vernünftiger Würdigung – schon aus fiskalischen Gründen nicht leistbar sein.

2. Wie ist der Sachstand zur Einsetzung bzw. Arbeit einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe und die Etablierung eines Härtefallfonds?

Bund und Länder setzen ihre Arbeit zur Umsetzung des geplanten Fonds aus der 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung und für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler in der 20. Legislaturperiode fort.

3. Wie viele Hochschullehrer, die nach 1989 in den Landesdienst übernommen wurden, wurden in ein Beamtenverhältnis überführt?

Die Daten liegen der Landesregierung statistisch nicht vor und können in der vorgegebenen Frist auch nicht ermittelt werden. Eine Beantwortung wäre nur nach umfangreicher Sichtung aller Personalakten in den Archiven der Hochschulen und Universitätsmedizinen sowie im Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten durch händische Recherche und Auszählung möglich.

4. Wie viele Hochschullehrer wurden nicht in ein Beamtenverhältnis überführt? Aus welchen Gründen erfolgte keine Überführung?

Die Daten liegen der Landesregierung statistisch nicht vor und können in der vorgegebenen Frist auch nicht ermittelt werden. Eine Beantwortung wäre nur nach umfangreicher Sichtung aller Personalakten in den Archiven der Hochschulen und Universitätsmedizinen sowie im Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten durch händische Recherche und Auszählung möglich.

- 5. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bisher explizit unternommen, um eine Abmilderung finanzieller Härten herbeizuführen?
- 6. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung in welcher Zeitschiene, um die Lücke in der Altersversorgung im benannten Sachverhalt zeitnah zu klären und einer Lösung zuzuführen?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.